

Satzung der Stiftung Dr. Jürgen und Sonja Oehlschläger

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Jürgen und Sonja Oehlschläger
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Preisvergabe

„Preis Karl Schmidt-Rottluff“.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (5) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen entscheidet der Vorstand.

(2) Zustiftungen durch die Stifter sind möglich.

(3) Zustiftungen durch Dritte sind möglich.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 - c) Bestellung des Geschäftsführers
 - d) Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers
 - e) Überwachung der Geschäftsführung
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt und die Geschäftstätigkeit der Stiftung das erforderlich macht.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Von einer externen Prüfung kann im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde abgesehen werden.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstandes) festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 2 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der Stifter Dr. Jürgen Oehlschläger
2. ein weiteres Mitglied

(3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, wird vom Stiftungsrat ein neues Mitglied bestellt.

(4) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (abhängig von Regelung in § 6 Abs. 1 und 5),
- d) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters den Ausschlag.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung und Änderung der Satzung sind möglich mit der Beschlussfassung beider Gremien in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.



§ 16
Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Förderverein Kunstsammlungen Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Chemnitz, 28.04.2015



.....
Unterschriften der Stifter